



Initialer Entwurf eines Safe Sport Codes

Rechtsgutachten zur Erarbeitung rechtlicher
Grundlagen für eine effektive
Aufgabenwahrnehmung des unabhängigen
Zentrums für Safe Sport (ZfSS)

im Rahmen des Stakeholderprozesses des Bundesministeriums des
Innern und für Heimat (BMI)

Erstellt im Auftrag des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. und
Athleten Deutschland e.V.

März 2024



Die Erstellung des Safe Sport Codes erfolgte unter Mitwirkung von:



Die angefragte Leistung wurde im Rahmen des Stakeholder-Prozesses für das Zentrum für Safe Sport erbracht, der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) geführt wird. Das Gutachten wurde von DOSB und Athleten Deutschland e.V. beauftragt und wurde außerdem finanziell unterstützt durch Projektmittel des BMI im Rahmen des oben genannten Stakeholder-Prozesses. Des Weiteren sind Eigenmittel sowie eine Zuwendung durch die Oak Foundation in die Beauftragung eingeflossen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Frankfurt am Main, den 18. März 2024

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH

Güterplatz 1

60327 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 979885-0

Email: 

Der vorliegende Safe Sport Code einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Verfasser. Die Auftraggeber sind berechtigt, das Gutachten zweckgebunden einzusetzen.

Präambel	1
Kapitel 1 – Aufgaben und Verantwortlichkeiten bezogen auf die Umsetzung des SSC .	2
§ 1 Zentrum für Safe Sport („ZfSS“)	2
§ 2 Sportorganisationen	2
§ 3 Safe Sport Officer*in	3
§ 4 Safe Sport Kammer	3
Kapitel 2 – Materieller Teil	3
Abschnitt 1 – Geltungsbereich	3
§ 5 Persönlicher Geltungsbereich	3
§ 6 Sachlicher Geltungsbereich	4
§ 7 Räumlicher Geltungsbereich	4
Abschnitt 2 – Safe Sport Verstöße	4
§ 8 Physische Gewalt	4
§ 9 Sexualisierte Gewalt	5
§ 10 Psychische Gewalt	5
§ 11 Diskriminierung	5
§ 12 Vernachlässigung	5
§ 13 Schuld, Beteiligung und Versuch	6
§ 14 Unbeachtlichkeit einer Einwilligung der betroffenen Person	6
Abschnitt 3 – Melde- und Mitwirkungspflichten	6
§ 15 Meldepflichten	6
§ 16 Mitwirkungspflichten	6
Abschnitt 4 – Missstand	7
§ 17 Missstand in Sportorganisationen	7
Abschnitt 5 – Sanktionen	7
§ 18 Sanktionskatalog	7
§ 19 Grundsätze für die Bemessung von Sanktionen	8
§ 20 Sanktionsmündigkeit	8
Kapitel 3 – Prozessualer Teil	8
Abschnitt 1 – Zuständigkeiten	8
§ 21 Zuständigkeit	8
§ 22 Evokationsrecht	9
Abschnitt 2 – Meldung	9
§ 23 Meldestelle	9
§ 24 Schutz von Hinweisgeber*innen	10

Abschnitt 3 – Untersuchungsverfahren	10
§ 25 Meldung durch Dritte; eigenständige Untersuchung des ZfSS.....	10
§ 26 Einleitung des Untersuchungsverfahrens	10
§ 27 Untersuchungsverfahren	11
§ 28 Vorsorgliche Maßnahmen.....	11
§ 29 Einschaltung staatlicher Behörden	12
§ 30 Fortführung, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens.....	12
§ 31 Mediation.....	13
§ 32 Ergebnis des Untersuchungsverfahrens	13
Abschnitt 4 – Sanktionsbescheid	14
§ 33 Sanktionsbescheid	14
Abschnitt 5 – Sanktionsverfahren	14
§ 34 Einleitung des Sanktionsverfahrens.....	14
Unterabschnitt 1 - Vereinfachtes Verfahren	14
§ 35 Entscheidung im schriftlichen Verfahren.....	14
Unterabschnitt 2 - Ordentliches Verfahren	15
§ 36 Mündliche Verhandlung.....	15
§ 37 Ablauf der mündlichen Verhandlung.....	15
§ 38 Öffentlichkeit.....	15
§ 39 Entscheidung.....	16
§ 40 Sportorganisationsübergreifende Durchsetzung von Entscheidungen	16
§ 41 Wiederaufnahme des Verfahrens	16
Abschnitt 6 – Rechtsmittelverfahren	17
§ 42 Anfechtung von Entscheidungen der Safe Sport Kammer	17
Abschnitt 7 – Allgemeine Verfahrensvorschriften	17
§ 43 Unschuldsvermutung und Beweismaß.....	17
§ 44 Verfahrensbeteiligte.....	17
§ 45 Vertretung	17
§ 46 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	18
§ 47 Verfahrenssprache, Dolmetscher und Kommunikation	18
§ 48 Interessenskonflikt.....	18
Abschnitt 8 – Schutzvorschriften	18
§ 49 Schutz von Zeug*innen und Auskunftspersonen	18
§ 50 Besondere Rechte der betroffenen Person.....	19
§ 51 Schutz des Verfahrens	19
Abschnitt 9 – Kosten	19
§ 52 Verfahrenskosten	19
§ 53 Kosten bei Zuständigkeitsübertragung und Evokation	20

Abschnitt 10 – Informationen und Datenschutz	20
§ 54 Informationen, Veröffentlichung von Entscheidungen, Sanktionsdatenbank	20
§ 55 Vertraulichkeit und Datenschutz	20
Abschnitt 11 – Verjährung und Aufarbeitung	20
§ 56 Verjährung.....	20
§ 57 Aufarbeitung.....	21
Abschnitt 12 – Schlussbestimmungen	21
§ 58 Jahresbericht und Monitoring	21
§ 59 Inkrafttreten	21
§ 60 Überprüfung und Anpassung.....	21
§ 61 Übergangsbestimmungen.....	22

Präambel

Der Safe Sport Code (SSC) ist das grundlegende sportartenübergreifende Regelwerk zum Schutz vor interpersonaler Gewalt im organisierten Sport in Deutschland.

Der SSC ist Grundlage für die Tätigkeit des Zentrums für Safe Sport (ZfSS) und definiert dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im Sinne einer Rechts- und Verfahrensordnung, insbesondere hinsichtlich einer betroffenenzentrierten Untersuchung und Sanktionierung von entsprechendem Fehlverhalten.

Der SSC gilt für alle natürlichen Personen sowie Sportorganisationen, die sich ihm unterworfen haben. Er definiert fünf Verbotstatbestände: physische Gewalt, sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt, Diskriminierung und Vernachlässigung. Zudem enthält er Melde- und Mitwirkungsobliegenheiten sowie eine Sanktionsgrundlage im Fall struktureller Versäumnisse von Sportorganisationen, am Sport beteiligte Personen vor interpersonaler Gewalt zu schützen. Schließlich ermächtigt der SSC das ZfSS, unter bestimmten Voraussetzungen Sportorganisationen zu verpflichten, Aufarbeitungsprozesse durchzuführen.

Meldungen wegen eines möglichen Verstoßes gegen den SSC werden von den Sportorganisationen sowie von der Meldestelle des ZfSS entgegengenommen. Die Primärzuständigkeit für die Untersuchung und Sanktionierung möglicher Verstöße gegen den SSC obliegt den Sportorganisationen, soweit der SSC nicht die Zuständigkeit des ZfSS ausdrücklich vorsieht. Bei Zuständigkeit des ZfSS gilt das im SSC beschriebene Verfahren.

Es ist Aufgabe der Sportorganisationen, den SSC im eigenen Regelwerk zu implementieren sowie etwaige Verbotsnormen mit vergleichbarem Regelungsgestand in eigenen Regelwerken zugunsten des SSC außer Kraft zu setzen

Kapitel 1 – Aufgaben und Verantwortlichkeiten bezogen auf die Umsetzung des SSC

§ 1

Zentrum für Safe Sport („ZfSS“)

¹ Das ZfSS ist eine zentrale, unabhängige Einrichtung zur Bekämpfung interpersonaler Gewalt im deutschen Sport. Interpersonale Gewalt im Sinne dieses Regelwerks umfasst die Phänomenebereiche physische Gewalt, sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt, Diskriminierung und Vernachlässigung.

² Das ZfSS übernimmt Aufgaben in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Es ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Erarbeitung, Verwaltung und Weiterentwicklung des vorliegenden Safe Sport Codes („Regelwerk“);
- b) den Aufbau eines Hinweisgebersystems, um Hinweise zu Verstößen gegen dieses Regelwerk sicher, vertrauensvoll und gegebenenfalls auch anonym entgegenzunehmen;
- c) die Einrichtung und Unterhaltung von Untersuchungskapazitäten sowie Mediations- und Sanktionskapazitäten zur Durchführung von Verfahren nach diesem Regelwerk;
- d) die Verfolgung von möglichen Verstößen gegen dieses Regelwerk, die in den Zuständigkeitsbereich des ZfSS fallen sowie die Anordnung von Aufarbeitungsprozessen;
- e) die Entwicklung von Standards in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung sowie die Zertifizierung von Personen und Organisationen, die im Safe Sport Kontext tätig sind;
- f) die Zurverfügungstellung allgemeiner Beratungsangebote im Bereich Safe Sport;
- g) die Unterstützung von Sportorganisationen bei der Durchführung von Aufarbeitungsprozessen, beispielsweise durch den Aufbau eines qualifizierten Expert*innen-Pools;
- h) die Durchführung eines Monitorings in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung.

§ 2

Sportorganisationen

Die Sportorganisationen, die sich diesem Regelwerk unterworfen haben, sind insbesondere verantwortlich für

- a) die Implementierung dieses Regelwerks, insbesondere durch Anpassung ihrer Statuten sowie den Abschluss entsprechender Regelanerkennungsverträge in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- b) die Einrichtung und Unterhaltung eines Beschwerdemanagementsystems;
- c) die Verfolgung von möglichen Verstößen gegen dieses Regelwerk, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
- d) die freiwillige oder durch das ZfSS angeordnete Durchführung von Aufarbeitungsprozessen;
- e) die Anerkennung und Umsetzung von Entscheidungen, die im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Regelwerk ergangen sind;
- f) das Außerkraftsetzen bzw. Abändern bestehender Vorschriften mit dem gleichen Regelungsgestand wie dieses Regelwerk, um eine größtmögliche Harmonisierung zu erreichen;
- g) die Verankerung einer Rechtsmittelbefugnis des ZfSS gegen abschließende Entscheidungen der Sportorganisation über einen Verstoß gegen dieses Regelwerk;

- h) die Erstellung oder Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und deren Umsetzung sowie die Benennung von Ansprechpartner*innen für das Themenfeld Safe Sport;
- i) die Information von Mitgliedern und Dritten hinsichtlich der Rechte und Pflichten am Sport beteiligter Personen nach dem vorliegenden Regelwerk.

§ 3

Safe Sport Officer*in

Der*Die Safe Sport Officer*in ist verantwortlich für die Untersuchung von Verstößen gegen dieses Regelwerk bei Zuständigkeit des ZfSS. Er*Sie leitet das entsprechende Untersuchungsverfahren des ZfSS unabhängig und frei von Weisungen. Er*Sie kann im Rahmen des Untersuchungsverfahrens weitere Expert*innen heranziehen, wenn die Umstände des Einzelfalls dies erfordern.

§ 4

Safe Sport Kammer

Die Safe Sport Kammer ist verantwortlich für die Durchführung des Sanktionsverfahrens nach diesem Regelwerk bei Zuständigkeit des ZfSS. Sie besteht aus einer*m Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen, wobei ihr stets mindestens eine Frau und ein Mann angehören müssen. Das ZfSS ernennt für die Safe Sport Kammer Persönlichkeiten mit geeigneter juristischer Qualifikation, Erfahrung im Kinder- und Betroffenenenschutz, anerkannter Kompetenz im Sportverbands- und/oder Strafrecht sowie guten Kenntnissen des Sports und des Sportverbandswesens im Allgemeinen. Näheres regelt eine Ordnung.

Kapitel 2 – Materieller Teil

Abschnitt 1 – Geltungsbereich

§ 5

Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Regelwerk gilt für natürliche Personen und Sportorganisationen mit Sitz in Deutschland, die sich diesem Regelwerk entweder durch Mitgliedschaft in einer Sportorganisation oder individualvertraglich unterworfen haben.

² Natürliche Personen im Sinne dieses Regelwerks sind

- a) individuelle Mitglieder von Sportorganisationen;
- b) Sportler*innen, die an den Aktivitäten einer Sportorganisation teilnehmen;
- c) Trainer*innen und Betreuer*innen, wie z.B. Sportärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Masseur*innen, Berater*innen, Sportpsycholog*innen von Sportler*innen gemäß lit. b);
- d) Schiedsrichter*innen, Kampfrichter*innen, technische Delegierte oder freiwillige Mitarbeiter*innen, die eine Aufgabe im Umfeld von Sportveranstaltungen ausüben;
- e) Personen, die eine Funktion innerhalb einer Sportorganisation ausüben oder sich für eine solche bewerben sowie sonstige in Sportorganisationen tätige Personen;
- f) sonstige Personen, die sich diesem Regelwerk freiwillig unterwerfen.

³ Sportorganisationen im Sinne dieses Regelwerks sind

- a) der Deutsche Olympischer Sportbund;
- b) Spitzenverbände, Verbände mit besonderen Aufgaben und Sportverbände ohne internationale Anbindung sowie ihre jeweiligen regionalen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederung;
- c) Landes-, Kreis- und Stadtsportbünde;
- d) Träger der Olympia-, Bundes- und Leistungsstützpunkte sowie von Sportinternaten und Sportschulen;
- e) Ligen und Veranstalter von Sportwettkämpfen;
- f) Sportvereine;
- g) Organisationen, die sich diesem Regelwerk freiwillig unterwerfen.

§ 6

Sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Regelwerk erfasst das Verhalten der in § 5 genannten natürlichen Personen und Sportorganisationen, soweit es im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb steht oder sich auf den Sport oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit auswirken kann.

² Verstöße gegen andere Verbandsregelwerke werden von der jeweils zuständigen nationalen oder internationalen Sportorganisation untersucht und geahndet. Hierzu zählen insbesondere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie Spiel- und Wettkampffregelungen. Ebenso außerhalb des Geltungsbereichs liegen Tatsachenentscheidungen des*der Schiedsrichters*in sowie Nominierungsentscheidungen.

³ Verstöße gegen strafrechtliche Normen werden von den staatlichen Behörden verfolgt. Ein zu einem Strafverfahren durchgeführtes paralleles Untersuchungs- und Sanktionsverfahren nach diesem Regelwerk ist nicht ausgeschlossen. Das ZfSS und die Sportorganisationen suchen in diesem Fall die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Behörden, soweit dies gesetzlich zulässig und möglich ist.

§ 7

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Regelwerk findet Anwendung auf das in § 6 Abs. 1 beschriebene Verhalten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie im Ausland, sofern ein Inlandsbezug gegeben ist.

Abschnitt 2 – Safe Sport Verstöße

Die nachfolgend beschriebenen Handlungen stellen Verstöße gegen dieses Regelwerk dar:

§ 8

Physische Gewalt

¹ Physische Gewalt umfasst jede unmittelbare Beeinträchtigung der physischen Integrität einer anderen Person, die Schmerzen oder Verletzungen bei dieser Person hervorruft oder sonst deren körperliches Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.

²Nicht erfasst sind solche Handlungen, die unmittelbar im regelkonformen Vollzug einer Sportart erfolgen oder lediglich einen leicht fahrlässigen Verstoß gegen das Regelwerk der betreffenden Sportart darstellen.

§ 9

Sexualisierte Gewalt

¹ Sexualisierte Gewalt umfasst jedes Verhalten, das einen der in §§ 174 bis 184I StGB genannten Tatbestände verwirklicht, sowie jede körperliche oder nicht-körperliche Handlung, welche die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person in einer Weise missachtet, die geeignet ist, diese in ihrem Empfinden mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen. Darunter fällt auch fortgesetztes manipulatives Verhalten gegenüber einer anderen Person zum Zweck einer späteren sexuellen Annäherung („Grooming“).

² Dies umfasst auch Handlungen, die im Internet, in sozialen Netzwerken oder über Messenger-Dienste erfolgen.

§ 10

Psychische Gewalt

¹ Psychische Gewalt umfasst jede körperliche oder nicht-körperliche Handlung, die aufgrund ihres entwürdigenden Charakters dazu geeignet ist, die psychische, mentale oder soziale Gesundheit einer anderen Person zu schädigen.

² Dies umfasst auch Handlungen, die im Internet, in sozialen Netzwerken oder über Messenger-Dienste erfolgen.

§ 11

Diskriminierung

¹ Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person oder Personengruppe aufgrund ihres Geschlechts, Alters, Behinderung, Hautfarbe, Nationalität, ethnischer Herkunft, Status, Kultur, Sprache, Religion, politischer Meinung, Weltanschauung, sexueller Orientierung oder aufgrund vergleichbarer Merkmale benachteiligt oder herabgewürdigt wird. Eine Ungleichbehandlung einer Person oder Personengruppe ist erlaubt, wenn sie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt, notwendig und angemessen ist.

² Dies umfasst auch Handlungen, die im Internet, in sozialen Netzwerken oder über Messenger-Dienste erfolgen.

§ 12

Vernachlässigung

¹ Vernachlässigung ist die pflichtwidrige Nichterfüllung der individuellen physischen oder psychischen Grundbedürfnisse einer anderen Person in einem bestehenden Schutz- oder Betreuungsverhältnis, die dazu geeignet ist, deren Gesundheit erheblich zu schädigen.

² Dies umfasst auch Handlungen, die im Internet, in sozialen Netzwerken oder über Messenger-Dienste erfolgen.

§ 13

Schuld, Beteiligung und Versuch

¹ Ein Verstoß gegen dieses Regelwerk setzt vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten voraus.

² Gegen dieses Regelwerk verstößt auch, wer eine andere Person zu einem Verstoß gegen dieses Regelwerk anstiftet oder zu einem solchen Verstoß Hilfe leistet.

³ Der Versuch eines Verstoßes gegen dieses Regelwerk oder die Beteiligung an einem solchen Versuch gilt ebenfalls als Verstoß gegen dieses Regelwerk.

§ 14

Unbeachtlichkeit einer Einwilligung der betroffenen Person

Eine Einwilligung der betroffenen Person in einen Verstoß gegen dieses Regelwerk ist unbeachtlich, wenn die Einwilligung erzwungen oder durch manipulatives Verhalten herbeigeführt wurde. Das Gleiche gilt, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt des Verstoßes geschäftsunfähig war oder aufgrund ihrer geistigen Reife außerstande war, Wesen, Bedeutung und Tragweite der Einwilligung zu erkennen.

Abschnitt 3 – Melde- und Mitwirkungspflichten

§ 15

Meldepflichten

¹ Natürliche Personen, die diesem Regelwerk unterliegen und in einer Sportorganisation eine besondere Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion ausüben, sind bei einem hinreichenden Verdacht verpflichtet, Verstöße gegen dieses Regelwerk unverzüglich an das ZfSS zu melden. Die Meldung soll eine möglichst detaillierte Darstellung des Sachverhalts enthalten.

² Eine Meldung kann unterbleiben, wenn sich die Person dadurch selbst belasten würde oder einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Dies gilt auch, wenn die betroffene Person der Weiterleitung der Meldung ausdrücklich widerspricht und der*die Meldepflichtige davon ausgehen darf, dass bei einer Nichtweiterleitung keine Gefahr weiterer Safe Sport Verstöße besteht.

³ Meldungen an staatliche Behörden, zuständige Ansprechstellen von Sportorganisationen oder zertifizierte Anlaufstellen gelten als Meldung im Sinne des Abs. 1.

⁴ Erfolgt eine Meldung eines Verstoßes gegen dieses Regelwerk bei einer zuständigen Ansprechstelle einer Sportorganisation, ist die Meldung unverzüglich an das ZfSS weiterzuleiten. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Mitwirkungspflichten

¹ Natürliche Personen und Sportorganisationen, die diesem Regelwerk unterliegen, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, bei Untersuchungen von Verstößen gegen dieses Regelwerk mitzuwirken, sofern keine überwiegenden persönlichen Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

² Bei einer möglichen Selbstbelastung oder aus datenschutzrechtlichen Gründen kann die Mitwirkung verweigert werden.

Abschnitt 4 – Missstand

§ 17

Missstand in Sportorganisationen

Ein Missstand liegt vor, wenn die innere Organisationsstruktur, die Leitung, das Handeln bzw. Unterlassen einer Sportorganisation geeignet ist, Verstöße gegen dieses Regelwerk zu begünstigen oder deren Aufklärung oder Verhinderung zu erschweren. Hierzu zählt auch die Missachtung der Entscheidungen der Safe Sport Kammer bzw. des zuständigen Schiedsgerichts bei festgestellten Verstößen gegen dieses Regelwerk. Ein Missstand stellt einen Verstoß gegen dieses Regelwerk dar.

Abschnitt 5 – Sanktionen

§ 18

Sanktionskatalog

¹ Verstöße gegen dieses Regelwerk können mit folgenden Sanktionen geahndet werden, wobei diese auch kombiniert werden können:

- a) Verwarnung;
- b) befristete oder dauerhafte Wettkampf- oder Tätigkeitsperre;
- c) befristetes oder dauerhaftes Verbot, ein Amt oder eine Tätigkeit in einer Sportorganisation auszuüben;
- d) befristeter oder dauerhafter Ausschluss aus einer Sportorganisation;
- e) Geldbuße bis zu 50.000 EUR für natürliche Personen bzw. 250.000 EUR für Sportorganisationen;
- f) befristeter oder dauerhafter Entzug einer Zulassung oder einer Lizenz.

² Die verhängten Geldbußen werden für gemeinnützige Zwecke des ZfSS verwendet.

³ Anstelle oder zusätzlich zu einer Sanktion können Auflagen oder Weisungen erteilt werden. Diese müssen in engem Zusammenhang mit dem festgestellten Verstoß stehen und geeignet sein, zukünftige Verstöße dieser Art zu verhindern.

⁴ Als Auflagen oder Weisungen im Falle eines Missstandes kommen namentlich in Betracht:

- a) Evaluation bestehender Strukturen im Bereich Safe Sport und ihre Anpassung;
- b) Erarbeitung eines Schutzkonzepts;
- c) zeitlich begrenztes Monitoring durch eine unabhängige Person oder Institution;
- d) Durchführung eines Aufarbeitungsprozesses nach den Standards des ZfSS
- e) Teilnahme an Sensibilisierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

⁵ Die Nichtbefolgung von Auflagen und Weisungen im Sinne von Abs. 3 und 4 stellt einen eigenen Verstoß gegen dieses Regelwerk dar. Im Fall des Abs. 4 schließt dies eine mögliche Sanktionierung verantwortlicher Personen innerhalb der jeweiligen Sportorganisation mit ein.

§ 19

Grundsätze für die Bemessung von Sanktionen

¹ Bei der Bemessung von Sanktionen sind alle maßgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere die Art und Weise des Verstoßes, der Grad des Verschuldens, die Einsichtsfähigkeit, das Verhalten der zu sanktionierenden Person nach dem Verstoß, die Auswirkungen auf die betroffene Person sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der zu sanktionierenden Person.

² Ein mildernder Umstand liegt namentlich vor, wenn die zu sanktionierende Person freiwillig an der Aufklärung mitgewirkt hat, den Verstoß zeitnah gesteht, sich selbst meldet („Selbstanzeige“) oder wesentlich zur Aufdeckung von Verstößen anderer Personen im Zusammenhang mit dem eigenen Verstoß beiträgt („Kronzeuge“). Ebenso mildernd zu berücksichtigen ist das ernsthafte Bemühen, einen etwaigen Schaden wiedergutzumachen.

³ Ein schärfender Umstand liegt namentlich vor, wenn der Verstoß unter Ausnutzung eines besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses begangen wurde, die zu sanktionierende Person bereits wiederholt gegen Vorschriften dieses Regelwerks verstoßen hat, oder verbotenes Verhalten über längere Zeit fortgesetzt wurde bzw. eine schwere Schädigung entstanden oder zu erwarten ist.

⁴ Die vorstehenden Grundsätze gelten für die Bemessungen von Sanktionen gegenüber Sportorganisationen entsprechend.

§ 20

Sanktionsmündigkeit

¹ Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht sanktioniert werden.

² Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sind grundsätzlich sanktionsmündig, wenn sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Alter und Einsichtsfähigkeit der beschuldigten Person sind bei der Sanktionszumessung zu berücksichtigen.

Kapitel 3 – Prozessualer Teil

Abschnitt 1 – Zuständigkeiten

§ 21

Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit zur Durchführung eines Verfahrens bei einem möglichen Verstoß gegen den materiellen Teil dieses Regelwerks obliegt der jeweiligen Sportorganisation, deren Disziplinargewalt die beschuldigte Person zum Zeitpunkt des Verstoßes unterworfen war, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

² Das ZfSS ist zuständig, wenn

- a) die unter Abs. 1 genannte Sportorganisation ihre Disziplinargewalt zur Ahndung von Verstößen gegen dieses Regelwerk generell auf das ZfSS übertragen hat;
- b) ein Verstoß gegen § 17 Gegenstand des Verfahrens ist;

- c) ein Interessenkonflikt innerhalb der Sportorganisation geeignet ist, die Aufklärung des konkreten Verdachtsfalls zu beeinträchtigen;
- d) die Sportorganisation ihre Disziplinargewalt bezüglich des konkreten Verdachtsfalls auf das ZfSS überträgt.

³ Das ZfSS entscheidet eigenständig über die Zuständigkeit im Sinne des Abs. 2.

⁴ Beanspruchen mehrere Sportorganisationen die Zuständigkeit hinsichtlich desselben Sachverhalts gemäß Abs. 1, ist diejenige Sportorganisation zuständig, zu deren Tätigkeit der mögliche Verstoß den engsten sachlichen Zusammenhang aufweist. Die Entscheidung über die Zuständigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen des ZfSS.

⁵ Ist nach den vorstehenden Absätzen die Sportorganisation selbst für das Untersuchungs- und Sanktionsverfahren zuständig, gilt für dieses Verfahren das Regelwerk der zuständigen Sportorganisation. Liegt die Zuständigkeit beim ZfSS, richtet sich das Verfahren nach den §§ 23 ff.

§ 22

Evokationsrecht

¹ Leitet die nach § 21 Abs. 1 zuständige Sportorganisation nicht innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen dieses Regelwerk ein Untersuchungsverfahren ein, ist das ZfSS befugt, ein eigenes Verfahren einzuleiten. Ebenso ist das ZfSS befugt, ein laufendes Verfahren einer zuständigen Sportorganisation eigenständig oder auf Antrag eines*r Verfahrensbeteiligten an sich zu ziehen, wenn die Sportorganisation mehr als zwei Monate untätig geblieben oder kein ernstliches Bemühen der Sportorganisation in der Verfahrensführung erkennbar und zu erwarten ist, dass das Verfahren ansonsten nicht in angemessener Zeit zum Abschluss gebracht wird. Sollte ein Interessenkonflikt im Sinne des § 21 Abs. 2 lit. c) erst im Laufe eines bei der Sportorganisation anhängigen Verfahrens bekannt werden, kann das ZfSS dieses Verfahren ebenfalls an sich ziehen.

² Sofern das ZfSS beabsichtigt, nach Abs. 1 ein Verfahren an sich zu ziehen, hat es die Sportorganisation diesbezüglich zu einer Stellungnahme aufzufordern. Die Entscheidung über die Evokation liegt im pflichtgemäßen Ermessen des ZfSS. Hat das ZfSS ein Verfahren an sich gezogen, gelten für den weiteren Verlauf die Verfahrensregelungen dieses Regelwerks.

³ Die Sportorganisation kann auch ein bereits laufendes Verfahren an das ZfSS abgeben. Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen dieser Abgabe richten sich nach den Regeln der Sportorganisation. Das ZfSS ist in einem solchen Fall verpflichtet, das Verfahren zu übernehmen und führt es dann nach den Verfahrensregelungen dieses Regelwerks fort.

Abschnitt 2 – Meldung

§ 23

Meldestelle

¹ Die Anzeige von möglichen Verstößen gegen dieses Regelwerk erfolgt gegenüber der Meldestelle des ZfSS, insbesondere über das hierfür eingerichtete Hinweisgebersystem. Die Meldung soll eine möglichst detaillierte Darstellung des Sachverhalts enthalten.

² Offensichtlich missbräuchliche oder unbegründete Meldungen werden zurückgewiesen. Dies gilt auch für Meldungen, die nicht in die Zuständigkeit des ZfSS fallen. Meldungen, die in den

Zuständigkeitsbereich einer Sportorganisation fallen, können mit Zustimmung der meldenden Person an die Sportorganisation weitergeleitet werden.

³ Die Meldestelle bestätigt den Eingang der Meldung gegenüber der meldenden Person und informiert über den weiteren Verfahrensablauf.

⁴ Bejaht die Meldestelle die Zuständigkeit des ZfSS, wird die Meldung an den*die nach dem Geschäftsverteilungsplan verantwortliche*n Safe Sport Officer*in weitergeleitet.

§ 24

Schutz von Hinweisgeber*innen

¹ Zum Schutz von Hinweisgeber*innen kann eine Meldung anonym erfolgen. Die Anonymität ist bei einer Weitergabe der Informationen an staatliche Behörden oder andere sportinterne Stellen zu wahren, sofern nicht zwingende gesetzliche Auskunftspflichten dem entgegenstehen.

² Die Meldung ist vertraulich zu behandeln. Informationen über die Meldung und insbesondere die Identität des*der Hinweisgebers*in, werden gemäß dem Grundsatz der Erforderlichkeit nur solchen Personen bekannt gegeben, die diese Informationen zur pflichtgemäßen Ausführung ihrer Aufgaben benötigen.

³ Erfolgt eine Meldung eines Verstoßes oder eines Missstands in gutem Glauben, so darf der*die Hinweisgeber*in deswegen nicht benachteiligt werden. Eine Meldung erfolgt in gutem Glauben, wenn der*die Hinweisgeber*in aus Sicht eines objektiven Dritten aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten vernünftigerweise davon ausgehen durfte, dass der gemeldete Verstoß oder Missstand tatsächlich vorliegt.

Abschnitt 3 – Untersuchungsverfahren

§ 25

Meldung durch Dritte; eigenständige Untersuchung des ZfSS

¹ Erfolgt die Meldung nicht durch die betroffene Person selbst, steht die Durchführung eines Untersuchungs- und Sanktionsverfahrens unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Person bzw. eines*einer Sorgeberechtigten, es sei denn, es besteht ein besonderes Interesse des Sports an der Durchführung des Verfahrens. Das gleiche gilt bei der eigenständigen Einleitung eines Untersuchungsverfahrens durch das ZfSS.

² Erklärt sich die betroffene Person bzw. ein*e Sorgeberechtigte*r binnen angemessener Frist nicht, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Die einmal erteilte Zustimmung gilt für das gesamte Verfahren.

§ 26

Einleitung des Untersuchungsverfahrens

¹ Nach Weiterleitung einer Meldung durch die Meldestelle prüft der*die Safe Sport Officer*in, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Regelwerk vorliegen.

² Wird daraufhin ein Untersuchungsverfahren eingeleitet, informiert der*die Safe Sport Officer*in die Verfahrensbeteiligten und gegebenenfalls die betroffene Sportorganisation unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen über die Eröffnung des Verfahrens.

³ Lehnt der*die Safe Sport Officer*in die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens ab, sind die Verfahrensbeteiligten hierüber entsprechend zu informieren.

§ 27

Untersuchungsverfahren

¹ Der*Die Safe Sport Officer*in leitet das nichtöffentliche Untersuchungsverfahren. Er*Sie erforscht den Sachverhalt, sammelt be- und entlastende Beweise und untersucht, ob sich der Verdacht eines Verstoßes gegen dieses Regelwerk erhärtet. Der*Die Safe Sport Officer*in hat den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

² Der*Die Safe Sport Officer*in kann zum Zweck der Aufklärung des Sachverhalts Personen befragen, Urkunden beschaffen, Sachverständige bestellen und weitere sachdienliche Maßnahmen ergreifen. Anhörungen dürfen mit Zustimmung der vernommenen Person mittels Videoaufzeichnung dokumentiert werden.

³ Im Ausnahmefall kann der*die Safe Sport Officer*in in Abstimmung mit staatlichen Ermittlungsbehörden verdeckte Untersuchungsmaßnahmen durchführen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die beschuldigte Person oder Sportorganisation einen schweren Verstoß gegen dieses Regelwerk begangen haben könnte und sonstige Untersuchungsmaßnahmen für eine Aufklärung des Sachverhalts nicht in Betracht kommen.

⁴ Die beschuldigte Person oder Sportorganisation hat das Recht, alle gegen sie vorliegenden Verdachtsgründe zu erfahren. Auf ein mögliches Aussageverweigerungsrecht ist hinzuweisen.

⁵ Der betroffenen sowie der beschuldigten Person ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, es sei denn die Akteneinsicht ist geeignet, den Untersuchungszweck zu gefährden. Zum Schutz von Persönlichkeitsrechten können Teile der Akte anonymisiert oder geschwärzt werden.

⁶ Einzelne Abschnitte des Untersuchungsverfahrens können im Ermessen des*der Safe Sport Officer*in mittels Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.

§ 28

Vorsorgliche Maßnahmen

¹ Ist eine weitere Begehung bzw. die Fortsetzung eines Verstoßes zu befürchten, kann während des Untersuchungs- bzw. Sanktionsverfahrens die Verhängung einer vorsorglichen Maßnahme von der betroffenen Person oder durch den*die Safe Sport Officer*in beantragt werden.

² Als vorsorgliche Maßnahme kommt insbesondere die vorläufige Suspendierung bzw. Sperre der beschuldigten Person in Betracht, zudem jede Maßnahme, die fallbezogen notwendig und angemessen ist.

³ Vor der Verhängung vorsorglicher Maßnahmen soll den Verfahrensbeteiligten binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Antrag ist sodann samt Stellungnahmen unverzüglich der Safe Sport Kammer vorzulegen.

⁴ Die Entscheidung über den Antrag trifft der*die Vorsitzende*r der Safe Sport Kammer im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere darf die vorsorgliche Maßnahme zu der zu erwartenden Sanktion nicht außer Verhältnis stehen. Die Entscheidung tritt, sofern nichts anderes verfügt wurde, mit Ablauf des Tages der Ausfertigung in Kraft und ist unverzüglich allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

⁵ Die Verfahrensbeteiligten können innerhalb von drei Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung Beschwerde zur Safe Sport Kammer einlegen. Für die Beschwerde ist eine andere Safe Sport Kammer zuständig, als die, deren Vorsitzende*r über den ursprünglichen Antrag auf Erlass einer vorsorglichen Maßnahme entschieden hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁶ Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten hat eine Überprüfung der vorsorglichen Maßnahme durch die Safe Sport Kammer zu erfolgen. Auf Antrag der Verfahrensbeteiligten ist eine solche Überprüfung bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchzuführen, wenn neue Tatsachen vorliegen, die die Voraussetzung für den Erlass der vorsorglichen Maßnahmen entfallen lassen. Die Safe Sport Kammer entscheidet hierüber im pflichtgemäßen Ermessen.

§ 29

Einschaltung staatlicher Behörden

¹ Der*die Safe Sport Officer*in ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung des Willens der betroffenen Person befugt, soweit ein hinreichender Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, die zuständige Staatsanwaltschaft unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu informieren.

² Eine Information an das zuständige Jugendamt erfolgt, sofern dies rechtlich geboten ist.

§ 30

Fortführung, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens

¹ Ein zeitgleiches Strafverfahren, dem derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, unterbricht das Untersuchungserfahren grundsätzlich nicht. Eine Unterbrechung kann nur erfolgen, wenn der Ausgang des Strafverfahrens für das Untersuchungsverfahren von erheblicher Relevanz ist oder die Fortführung des Untersuchungsverfahrens die Durchführung des Strafverfahrens gefährdet.

² Soll das Untersuchungsverfahren nach Abs. 1 unterbrochen werden, hat der*die Safe Sport Officer*in die Verfahrensbeteiligten hierüber zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Unterbrechung ist zu begründen. Eine Beschwerde ist nicht statthaft.

³ Nach einer Unterbrechung erfolgt die Wiederaufnahme des Untersuchungsverfahrens auf Antrag der Verfahrensbeteiligten oder eigenständig durch den*die Safe Sport Officer*in. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann auch vor Abschluss des Strafverfahrens erfolgen.

⁴ Die Entscheidung über die Wiederaufnahme liegt im Ermessen des*der Safe Sport Officers*in. Ein abgelehnter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens schließt die Stellung eines neuen Antrags zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus.

⁵ Mit Abschluss des Strafverfahrens hat der*die Safe Sport Officer*in das Untersuchungsverfahren nach diesem Regelwerk unverzüglich wiederaufzunehmen. Hierüber sind die Verfahrensbeteiligten entsprechend zu informieren.

⁶ Eine Unterbrechung des Verfahrens ist auch im Sanktionsverfahren möglich. Es gilt die in den Abs. 1 bis 5 geregelte Verfahrensweise entsprechend. An die Stelle des*der Safe Sport Officers*in tritt die Safe Sport Kammer.

⁷ Beendet eine beschuldigte Person ihre Mitgliedschaft in einer Sportorganisation, um sich dem Verfahren zu entziehen, kann das Verfahren nach Maßgabe dieses Regelwerks fortgesetzt werden.

§ 31

Mediation

¹ Zur einvernehmlichen Konfliktlösung zwischen den Verfahrensbeteiligten kann zu jedem Verfahrenszeitpunkt eine Mediation durchgeführt werden.

² Die Mediation kann von einer*einem Verfahrensbeteiligten beantragt werden. Sofern nur ein*e Verfahrensbeteiligte*r die Mediation beantragt, hängt die Durchführung der Mediation von der Zustimmung des*der anderen Verfahrensbeteiligten ab. Bei mehr als zwei Verfahrensbeteiligten kann die Mediation mit den Personen durchgeführt werden, die der Mediation zugestimmt haben.

³ Die Mediation kann auch durch den*die Safe Sport Officer*in oder die Safe Sport Kammer vorgeschlagen werden. Eine Mediation kann nur bei Zustimmung der Verfahrensbeteiligten durchgeführt werden.

⁴ Vor Erteilung einer Zustimmung sind die Verfahrensbeteiligten umfassend über den Ablauf der Mediation, Ziele sowie mögliche Folgen für das Verfahren zu informieren. Das Mediationsverfahren ist durch eine*n einschlägig qualifizierte*n Mediator*in durchzuführen. Der*Die Safe Sport Officer*in bzw. die Mitglieder der Safe Sport Kammer nehmen nicht an der Mediation teil. Sie sind nach Abschluss der Mediation über das Ergebnis zu informieren.

⁵ Eine erfolgreich durchgeführte Mediation kann zu einer Einstellung des Verfahrens, zum Absehen von einer Sanktion oder zu einer Sanktionsmilderung führen, sofern nicht die Schwere der Schuld der beschuldigten Person entgegensteht.

⁶ Näheres regelt die Mediationsordnung des ZfSS.

§ 32

Ergebnis des Untersuchungsverfahrens

¹ Der*Die Safe Sport Officer*in erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung. Dieser Bericht ist den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Außerdem kann der*die Safe Sport Officer*in die betroffene Sportorganisation zur Stellungnahme einladen.

² Liegt nach der Überzeugung des*der Safe Sport Officers*in ein Verstoß gegen dieses Regelwerk vor, so legt er*sie den Untersuchungsbericht zusammen mit den Stellungnahmen nach Abs. 1 und dem Antrag für eine Sanktion der Safe Sport Kammer zur Durchführung des Sanktionsverfahrens vor.

³ Liegt nach der Überzeugung des*der Safe Sport Officers*in kein Verstoß gegen dieses Regelwerk vor, stellt er*sie das Verfahren ein. Die Einstellungsentscheidung ist zu begründen und den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. Diese können gegen die Einstellungsentscheidung innerhalb von 14 Tagen Beschwerde zur Safe Sport Kammer erheben.

⁴ Kommt der*die Safe Sport Officer*in zu dem Ergebnis, dass die Schuld der beschuldigten Person als gering anzusehen ist und auch kein Interesse des Sports an der weiteren Verfolgung des Falles besteht, kann er*sie das Verfahren gegebenenfalls auch unter Erteilung von Auflagen und Weisungen im Sinne des § 18 Abs. 2 einstellen. Die Einstellung ist zu begründen und bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden der Safe Sport Kammer. Die Verfahrensbeteiligten sind darüber entsprechend zu informieren. Eine Beschwerde ist nicht statthaft.

⁵ Stellt der*die Safe Sport Officer*in einen Missstand fest, so kann er*sie das Verfahren unter Erteilung von Auflagen und Weisungen im Sinne des § 18 Abs. 3 einstellen.

Abschnitt 4 – Sanktionsbescheid

§ 33

Sanktionsbescheid

¹ Sofern der*die Safe Sport Officer*in auf Grundlage des Untersuchungsberichts eine Verwarnung oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 5.000,- EUR für natürliche Personen bzw. 25.000,- EUR für Sportorganisationen als Sanktion beantragen würde, kann er*sie einen Sanktionsbescheid erlassen, sofern er*sie die Durchführung eines Sanktionsverfahrens nicht für erforderlich hält.

² Die betroffene Person ist im Vorfeld des Erlasses des Sanktionsbescheids anzuhören.

³ Die zu sanktionierende Person bzw. Sportorganisation kann den Sanktionsbescheid akzeptieren oder innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch einlegen. Im Fall eines Einspruchs wird der Untersuchungsbericht zur Durchführung des Sanktionsverfahrens an die Safe Sport Kammer weitergeleitet.

Abschnitt 5 – Sanktionsverfahren

§ 34

Einleitung des Sanktionsverfahrens

Die Verfahrensbeteiligten sind über die Eröffnung des Sanktionsverfahrens zu informieren und ihnen ist Gelegenheit, zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. In der schriftlichen Stellungnahme ist mitzuteilen, ob eine mündliche Verhandlung stattfinden soll.

Unterabschnitt 1 - Vereinfachtes Verfahren

§ 35

Entscheidung im schriftlichen Verfahren

¹ Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt und hat die beschuldigte Person bzw. Sportorganisation auf eine mündliche Anhörung verzichtet, kann die Safe Sport Kammer im schriftlichen Verfahren entscheiden (sog. vereinfachtes Verfahren).

² Die Verfahrensbeteiligten sind über die Absicht, ein vereinfachtes Verfahren durchführen zu wollen, zu informieren und können dagegen binnen 14 Tagen Einspruch einlegen. Daraufhin ist ein ordentliches Verfahren durchzuführen.

³ Erfolgt kein Einspruch, ergeht die Entscheidung im schriftlichen Verfahren. Die Entscheidung ist zu begründen.

Unterabschnitt 2 - Ordentliches Verfahren

§ 36

Mündliche Verhandlung

¹ Als Teil des ordentlichen Verfahrens ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die auch als Videoverhandlung stattfinden kann.

² Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind den Verfahrensbeteiligten und ihren etwaigen Vertreter*innen rechtzeitig vor dem Termin mitzuteilen. Mögliche Zeug*innen und Sachverständige sind unter Angabe des Beweisthemas zu laden.

§ 37

Ablauf der mündlichen Verhandlung

¹ Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung und dem Vortrag des Untersuchungsberichts durch den*die Safe Sport Officer*in hat die beschuldigte Person zunächst das Recht, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Anschluss wird der Sachverhalt erörtert.

² Die Safe Sport Kammer erhebt die notwendigen Beweise. Sie ist dabei nicht an die Anträge der Verfahrensbeteiligten gebunden. Die Verfahrensbeteiligten können der Beweisaufnahme beiwohnen, soweit der Untersuchungszweck oder die Art der Beweisaufnahme nicht entgegensteht.

³ Eine Anhörung der betroffenen Person, von Zeug*innen und Sachverständigen kann im Ermessen der Safe Sport Kammer unterbleiben und durch eine Verlesung von Protokollen oder sonstigen schriftlichen Dokumenten oder durch Abspielen einer im Sinne von § 27 Abs. 2 per Video aufgenommenen Anhörung aus dem Untersuchungsverfahren ersetzt werden, sofern die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person bzw. Sportorganisation dadurch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

⁴ Die Anhörung der betroffenen und der beschuldigten Person sowie der Zeug*innen und Sachverständigen ist zu protokollieren.

§ 38

Öffentlichkeit

¹ Die mündliche Verhandlung findet grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

² Auf Antrag der beschuldigten Person bzw. Sportorganisation können Mitglieder der betreffenden Sportorganisation, sonstige mit ihr vertragliche verbundene Personen sowie Vertreter*innen einschlägiger Medien zugelassen werden, es sei denn, es stehen Interessen von Minderjährigen, der Schutz des Privatlebens der Verfahrensbeteiligten oder der Schutz des Verfahrens entgegen.

§ 39

Entscheidung

¹ Die Safe Sport Kammer entscheidet mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung, unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

² Die Entscheidung ist zu begründen und innerhalb von sechs Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung bzw. der Beendigung des schriftlichen Verfahrens den Verfahrensbeteiligten bekanntzugeben.

§ 40

Sportorganisationsübergreifende Durchsetzung von Entscheidungen

Wenn es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, der durch ein dauerhaftes Verbot, ein Amt oder eine Tätigkeit in einer Sportorganisation auszuüben (§ 18 Abs. 1 lit. c)), mit einem dauerhaften Ausschluss aus einer Sportorganisation (§ 18 Abs. 1 lit. d)) oder einem dauerhaften Entzug einer Zulassung bzw. einer Lizenz geahndet wurde (§ 18 Abs. 1 lit. f)), kann der*die Safe Sport Officer*in bei der Safe Sport Kammer beantragen, die Sanktion für allgemeinverbindlich gegenüber sämtlichen dem ZfSS angeschlossenen Sportorganisationen zu erklären.

§ 41

Wiederaufnahme des Verfahrens

¹ Die Safe Sport Kammer kann ein von ihr durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren zugunsten der sanktionierten Person oder Sportorganisation wiederaufnehmen, wenn

- a) eine im Verfahren zu Ungunsten der sanktionierten Person oder Sportorganisation als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
- b) ein*e Zeug*in oder Sachverständige*r bei einem zu Ungunsten der sanktionierten Person oder Sportorganisation abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten vorsätzlich oder fahrlässig falsche Aussagen gemacht hat;
- c) ein staatliches Urteil, auf welches die Entscheidung gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
- d) neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen zu einer Einstellung, einem Freispruch oder einer erheblich mildernden Sanktion geführt hätten.

² Eine Wiederaufnahme zum Nachteil der sanktionierten oder entlasteten Person oder Sportorganisation ist nur zulässig, wenn

- a) eine im Verfahren zu ihren Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
- b) ein*e Zeug*in oder Sachverständige*r bei einem zugunsten der beschuldigten Person oder Sportorganisation abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten vorsätzlich oder fahrlässig falsche Aussagen gemacht hat;
- c) von der freigesprochenen Person oder Sportorganisation ein glaubwürdiges Geständnis des Verstoßes abgelegt wird.

³ Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von den Verfahrensbeteiligten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Safe Sport Kammer, die über den Fall rechtskräftig entschieden hat.

⁴ Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch fünf Jahre nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, gestellt werden.

⁵ Durch den Antrag wird die Vollstreckung der Sanktion nicht gehemmt.

Abschnitt 6 – Rechtsmittelverfahren

§ 42

Anfechtung von Entscheidungen der Safe Sport Kammer

¹ Gegen die Entscheidung der Safe Sport Kammer kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß [z.B. §§ 45 ff. der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO vom 01.04.2016)] eingelegt werden. Das [Deutsche Sportschiedsgericht] entscheidet endgültig.

² Rechtsmittelbefugt sind die sanktionierte Person bzw. Sportorganisation, die betroffene Person sowie der*die Safe Sport Officer*in.

Abschnitt 7 – Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 43

Unschuldsvermutung und Beweismaß

¹ Die beschuldigte Person bzw. Sportorganisation gilt bis zum Beweis des Gegenteils als unschuldig.

² Es gilt der zivilrechtliche Beweismaßstab.

§ 44

Verfahrensbeteiligte

¹ Verfahrensbeteiligte des Untersuchungsverfahrens nach §§ 25 ff. sind die beschuldigte Person oder Sportorganisation, der ein möglicher Verstoß gegen dieses Regelwerk zur Last gelegt wird, sowie die von dem möglichen Verstoß betroffene Person. Mit Einleitung des Sanktionsverfahrens ist zusätzlich der*die Safe Sport Officer*in Verfahrensbeteiligte*r.

² Die Verfahrensbeteiligten sind zur Prozessführung und zur Wahrnehmung sämtlicher Verfahrensrechte und Prozesshandlungen legitimiert.

§ 45

Vertretung

¹ Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, sich im Verfahren rechtlich vertreten zu lassen und/oder eine Vertrauensperson hinzuziehen. Für den Fall einer Vertretung ist eine Vollmacht vorzulegen.

² Minderjährige Verfahrensbeteiligte können während des gesamten Verfahrens durch den*die Sorgeberechtigte*n begleitet werden.

§ 46

Unentgeltlicher Rechtsbeistand

Kann eine betroffene oder beschuldigte Person die erforderlichen Mittel für die Kosten seiner*ihrer Vertretung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen, ist ihm*ihr auf Antrag ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu gewähren.

§ 47

Verfahrenssprache, Dolmetscher und Kommunikation

¹ Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Sofern notwendig kann ein*e Übersetzer*in oder ein*e Gebärdendolmetscher*in hinzugezogen werden.

² Verfahrenshandlungen werden in geeigneter Textform zugestellt. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn die Mitteilung nachweislich in den Einflussbereich des*der Empfängers*in gelangt ist.

§ 48

Interessenskonflikt

¹ Ein Interessenskonflikt liegt vor, wenn Umstände in der Person des*der Safe Sport Officers*in oder der Mitglieder der Safe Sport Kammer gegeben sind, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

² Ein Interessenskonflikt ist eigenständig und unverzüglich [*dem*der Präsident*in des ZfSS*] anzuzeigen. Ebenso haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, einen Interessenkonflikt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens binnen fünf Tagen ab Kenntnis schriftlich geltend zu machen. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet [*der*die Präsident*in des ZfSS*].

³ Liegt ein Interessenskonflikt vor, ist der*die Safe Sport Officer*in bzw. das betroffene Mitglied der Safe Sport Kammer unter Fortführung des Verfahrens zu ersetzen. Bisherige Verfahrenshandlungen müssen nicht wiederholt werden, es sei denn, es bestehen Zweifel an ihrer unparteiischen Durchführung.

Abschnitt 8 – Schutzvorschriften

§ 49

Schutz von Zeug*innen und Auskunftspersonen

¹ Zeug*innen und Auskunftspersonen können zu ihrem Schutz anonym und/oder an einem anderen Ort aussagen, um einen direkten Kontakt mit der beschuldigten Person zu vermeiden. Hierdurch dürfen die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person bzw. Sportorganisation nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Der*Die Safe Sport Officer*in bzw. die Safe Sport Kammer entscheidet hierüber im pflichtgemäßen Ermessen.

² § 24 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 50

Besondere Rechte der betroffenen Person

¹ Eine betroffene Person hat das Recht, besondere Maßnahmen zu ihrem Schutz im Untersuchungs- und Sanktionsverfahren zu beantragen. Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Teilnahme eines*einer Prozessbegleiters*in oder einer sonstigen Vertrauensperson;
- b) die Möglichkeit einer anonymen Aussage sowie der Anonymisierung ihrer personenbezogenen Daten;
- c) die Durchführung einer audiovisuellen Anhörung an einem anderen Ort, um einen direkten Kontakt mit der beschuldigten Person zu vermeiden.

Hierdurch dürfen die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person bzw. Sportorganisation nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Der*Die Safe Sport Officer*in bzw. die Safe Sport Kammer entscheidet hierüber im pflichtgemäßen Ermessen.

² Eine betroffene Person, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder durch seine*ihre Beteiligung im Verfahren einer drohenden Retraumatisierung ausgesetzt wäre, ist besonders schutzwürdig. Zu seinen*ihren Gunsten können im Verfahren durch das ZfSS weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

§ 51

Schutz des Verfahrens

Folgende verfahrensbeeinträchtigende Handlungen stellen einen Verstoß gegen dieses Regelwerk dar und können sanktioniert werden:

- a) die Verhinderung, Behinderung oder unbillige Beeinflussung des Verfahrens;
- b) die schuldhafte Unterlassung einer Meldung durch eine zur Meldung verpflichtete Person im Sinne des § 15 Abs. 1;
- c) die Verweigerung der Mitwirkung im Verfahren im Sinne des § 16 Abs. 1;
- d) die Benachteiligung einer Person wegen einer von ihm*ihr getätigten Meldung im Sinne des § 24 Abs. 3 oder seiner*ihrer Mitwirkung im Verfahren;
- e) die Verhinderung oder der Versuch der Verhinderung einer Meldung oder der Mitwirkung im Verfahren durch Gewalt, Drohung oder Täuschung;
- f) die wissentlich falsche, offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche Meldung zum Nachteil einer anderen Person.

Abschnitt 9 – Kosten

§ 52

Verfahrenskosten

¹ In der Entscheidung wird die Höhe der Verfahrenskosten mit einem Pauschalbetrag zwischen EUR 250 und EUR 5.000 festgesetzt. Die Verfahrenskosten bemessen sich nach der Verfahrensdauer sowie der Komplexität des Verfahrens. In besonders aufwendigen Fällen kann der Höchstbetrag überschritten werden.

² Im Fall eines Schuldspruchs sind die Kosten grundsätzlich der sanktionierten Person bzw. Sportorganisation aufzuerlegen. Bei einem teilweisen Schuldspruch, dem Absehen von Strafe oder bei Einstellung des Verfahrens ist die Kostentragungspflicht angemessen anzupassen.

³ Im Falle eines Freispruchs sind die Verfahrenskosten dem ZfSS aufzuerlegen. Der freigesprochenen Person bzw. Sportorganisation sind die notwendigen Kosten einer angemessenen juristischen Vertretung zu ersetzen.

⁴ Ausnahmsweise kann von der Festsetzung von Verfahrenskosten abgesehen werden.

§ 53

Kosten bei Zuständigkeitsübertragung und Evokation

Die im Rahmen einer Zuständigkeitsübertragung (§ 21 Abs. 2 lit. a), c), d)) oder Evokation (§ 22) entstandenen Kosten sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem ZfSS und der jeweiligen Sportorganisationen.

Abschnitt 10 – Informationen und Datenschutz

§ 54

Informationen, Veröffentlichung von Entscheidungen, Sanktionsdatenbank

¹ Das ZfSS kann staatliche Einrichtungen und Sportorganisationen, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sofern erforderlich über ein Untersuchungs- und Sanktionsverfahren informieren.

² Entscheidungen der Safe Sport Kammer dürfen ausschließlich anonymisiert veröffentlicht werden. Kann nicht gewährleistet werden, dass die Verfahrensbeteiligten nicht identifizierbar sind, hat eine Veröffentlichung zu unterbleiben.

³ Das ZfSS richtet eine zugangsbeschränkte Sanktionsdatenbank ein, mittels derer verantwortliche Personen der Sportorganisationen überprüfen können, ob gegen eine Person eine Sperre im Sinne des § 18 Abs. 1 verhängt wurde. Näheres regelt eine Ordnung.

§ 55

Vertraulichkeit und Datenschutz

¹ Das Verfahren nach diesem Regelwerk ist vertraulich. Die Verfahrensbeteiligten, die Mitglieder der Safe Sport Kammer und das ZfSS verpflichten sich hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt nicht für Informationen nach § 54 Abs. 1 und 2.

² Das ZfSS verarbeitet zum Zwecke der Prüfung der Meldung, der Durchführung des Verfahrens und der Durchsetzung der Sanktionierung personenbezogene Daten von Personen im Anwendungsbereich dieses Regelwerks unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Näheres regelt die Datenschutzordnung des ZfSS.

Abschnitt 11 – Verjährung und Aufarbeitung

§ 56

Verjährung

¹ Ein Verstoß gegen dieses Regelwerk verjährt nach fünf Jahren, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

² Ein Verstoß, dem die Verwirklichung eines Tatbestands der §§ 174, 174c, 176 bis 180, 182 StGB zugrunde liegt, verjährt nach zehn Jahren. In solchen Fällen ruht die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs der betroffenen Person.

³ Die Verjährung beginnt, wenn die dem Verstoß zugrundeliegende Handlung oder Verhaltensweise beendet ist. Tritt eine zum Tatbestand gehörende Verletzung erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

⁴ Die Registrierung einer Meldung durch die Meldestelle des ZfSS unterbricht die Verjährung, ebenso die Einleitung eines Strafverfahrens wegen desselben Sachverhalts. Die Verjährungsunterbrechung aufgrund eines Strafverfahrens endet mit der abschließenden Einstellung des Verfahrens bzw. mit einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung.

⁵ Eine Sanktionierung verjährter Verstöße ist ausgeschlossen.

§ 57

Aufarbeitung

¹ Erlangt das ZfSS Kenntnis von einem vor Inkrafttreten des Regelwerks liegenden oder verjährten schwerwiegenden Verdachtsfall, kann das ZfSS die betreffende Sportorganisation dazu verpflichten, einen Aufarbeitungsprozess durchzuführen.

² Der Aufarbeitungsprozess hat anhand der vom ZfSS gesetzten Standards für Aufarbeitung zu erfolgen.

Abschnitt 12 – Schlussbestimmungen

§ 58

Jahresbericht und Monitoring

¹ Das ZfSS veröffentlicht einen Jahresbericht.

² Das ZfSS führt ein Monitoring für Sportorganisationen in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung durch. Näheres regelt eine Ordnung.

§ 59

Inkrafttreten

Dieses Regelwerk tritt am [TT.MM.JJJJ] in Kraft.

§ 60

Überprüfung und Anpassung

Dieses Regelwerk soll spätestens zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Anschließend erfolgt eine Überprüfung und etwaige Anpassung alle vier Jahre.

§ 61

Übergangsbestimmungen

Dieses Regelwerk ist auf Verstöße anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten begangen worden sind. In bereits anhängige Verfahren der Sportorganisationen wird nicht eingetreten.

* * *